

Verordnung über die Änderung von Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Landwirtschaftsgesetzes

vom 7. Dezember 1998

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 6. Juli 1983¹ über die Pflichtlagerhaltung von Zucker

Art. 1 Abs. 4

⁴ Im Reisenden- und Grenzverkehr sind Waren für den privaten Bedarf von der Bewilligung ausgenommen.

2. Verordnung vom 6. Juli 1983² über die Pflichtlagerhaltung von Reis zu Speisezwecken

Art. 1 Abs. 4

⁴ Im Reisenden- und Grenzverkehr sind Waren für den privaten Bedarf von der Bewilligung ausgenommen.

3. Verordnung vom 6. Juli 1983³ über die Pflichtlagerhaltung von Speiseölen und Speisefetten sowie ihrer Rohstoffe und Halbfabrikate

Ingress

gestützt auf die Artikel 8, 27, 52 und 55 des Landesversorgungsgesetzes⁴,

Art. 1 Abs. 4 und 5

⁴ Warenmengen bis 20 kg brutto oder 20 Liter können ohne Bewilligung eingeführt werden.

⁵ Im Reisenden- und Grenzverkehr sind Waren für den privaten Bedarf von der Bewilligung ausgenommen.

¹ SR 531.215.11

² SR 531.215.12

³ SR 531.215.13

⁴ SR 531

4. Verordnung vom 6. Juli 1983⁵ über die Pflichtlagerhaltung von Kaffee

Art. 1 Abs. 4

⁴ Im Reisenden- und Grenzverkehr sind Waren für den privaten Bedarf von der Bewilligung ausgenommen.

5. Verordnung vom 6. Juli 1983⁶ über die Pflichtlagerhaltung von Kakaobohnen und Kakaobutter

Art. 1 Abs. 4

⁴ Im Reisenden- und Grenzverkehr sind Waren für den privaten Bedarf von der Bewilligung ausgenommen.

6. Verordnung vom 6. Juli 1983⁷ über die Pflichtlagerhaltung von Sämereien und Saatwicken

Art. 1 Abs. 4

⁴ Im Reisenden- und Grenzverkehr sind Waren für den privaten Bedarf von der Bewilligung ausgenommen.

7. Verordnung vom 18. Oktober 1995⁸ über die Berechnung der beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten

Art. 6 Bst. d

Als inländische Grundstoffpreise gelten bei:

- d. *Frischkartoffeln*: der vom Bundesamt für Landwirtschaft ermittelte Durchschnittspreis für unsortierte inländische Kartoffeln zur Herstellung von Kartoffelmehl für die menschliche Ernährung;

8. Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995⁹

Art. 367 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2

¹ Weine werden in drei Kategorien eingeteilt:

- a. Kategorie 1: Weine mit Ursprungsbezeichnung oder kontrollierter Ursprungsbezeichnung;

⁵ SR 531.215.14

⁶ SR 531.215.15

⁷ SR 531.215.21

⁸ SR 632.111.722

⁹ SR 817.02

² Zur Herstellung von Schweizer Weinen müssen die der jeweiligen Kategorie entsprechenden Traubenmoste nach Artikel 64 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes¹⁰ verwendet werden.

Art. 372 Abs. 2

² Wein der Kategorie 2 muss auf der Hauptetikette die Sachbezeichnung «Tafelwein» tragen. Sie kann ergänzt werden durch die Angabe der Farbe des Weines. Als Sachbezeichnung zulässig ist ebenfalls «Landwein», ergänzt durch die Angabe der geographischen Herkunft, wenn die Traubenproduktion einer Mengenbeschränkung nach Artikel 14 Absatz 3 der Weinverordnung vom 7. Dezember 1998¹¹ unterstellt ist.

9. Verordnung vom 28. Mai 1997¹² über die Kontrolle des Handels mit Wein

Ingress

gestützt auf die Artikel 68 Absatz 3, 69, 177 Absatz 1 und 180 Absatz 3 des Landwirtschaftsgesetzes¹³,

Art. 1 Abs. 3

³ Als Handel gelten die Tätigkeiten und als Wein gelten die Weinwirtschaftsprodukte nach Artikel 67 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes.

Art. 9 Bst. c

Die Geschäftsstelle hat insbesondere die Aufgaben:

- c. bei der Feststellung eines Vergehens nach Artikel 172 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes beim zuständigen Kanton den Strafantrag zu stellen;

Art. 9a Gebühren

Die Geschäftsstelle kann für ihre Tätigkeit Gebühren erheben.

10. Verordnung vom 28. Mai 1997¹⁴ über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse

Ingress

gestützt auf die Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d und 16 des Landwirtschaftsgesetzes¹⁵,

¹⁰ SR 910.1; AS 1998 3033

¹¹ SR 916.140; AS 1999 86

¹² SR 817.421

¹³ SR 910.1; AS 1998 3033

¹⁴ SR 910.12

¹⁵ SR 910.1; AS 1998 3033

Art. 7 Bst. c und e

Das Pflichtenheft enthält folgende Angaben:

- c. die Beschreibung des Erzeugnisses, insbesondere seine Rohstoffe und seine physischen, chemischen, mikrobiologischen und organoleptischen Haupteigenschaften;
- e. die Bezeichnung einer oder mehrerer Zertifizierungsstellen;

Art. 15

Aufgehoben

Art. 18 Abs. 2

² Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement legt die Mindestanforderungen an die Kontrolle fest.

Art. 25

Betrifft nur den französischen Text

Anhang

Aufgehoben

11. Verordnung vom 13. Dezember 1993¹⁶ über die landwirtschaftliche Berufsbildung

Ingress

gestützt auf die Artikel 128 Absatz 6, 132 Absatz 3, 134 Absatz 3, 137 Absatz 1, 138 Absatz 2 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes¹⁷,

Art. 2 *Zuständigkeit*

Soweit das LwG oder diese Verordnung sie nicht dem Volkswirtschaftsdepartement (Departement) oder dem Bundesrat vorbehalten, obliegen die dem Bund zugewiesenen Aufgaben folgenden Bundesämtern:

- a. Aufgaben im Sinne der Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d, 44, 45, 46, 54 und 55 dem Bundesamt für Landwirtschaft;
- b. alle übrigen Aufgaben dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie.

Art. 3 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die Träger der Berufsbildung erfüllen neben den in Artikel 119 des LwG genannten namentlich folgende Aufgaben: ...

¹⁶ SR 915.1

¹⁷ SR 910.1; AS 1998 3033

4. Abschnitt: Anlehre

Art. 27a

Für die Anlehre gelten die Artikel 40–42 der Verordnung vom 7. November 1979¹⁸ über die Berufsbildung.

Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1, 2 Einleitungssatz, 3, 4 und 6

Technikerschulen

¹ Die Technikerschulen bereiten auf die Übernahme anspruchsvoller technischer Aufgaben oder Führungsfunktionen im Produktions- und Dienstleistungsbereich der Landwirtschaft und in verwandten Gebieten vor, indem sie die berufliche Ausbildung erweitern und vertiefen sowie die Allgemeinbildung fördern.

² Die Techniker Ausbildung umfasst namentlich die folgenden Ausbildungsrichtungen: ...

³ *Aufgehoben*

⁴ Für die Anerkennung, die Unterrichtsfächer, den Studienumfang, die Lehrmittel, die Anforderungen an die Lehrkräfte, die Aufnahme- und Promotionsbedingungen sowie die Abschlussprüfung gelten die Bestimmungen des Departementes über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Technikerschulen.

⁶ *Aufgehoben*

Art. 50 Sachüberschrift und Abs. 2

Anforderungen an Lehrkräfte für Technikerschulen

² *Aufgehoben*

7. Kapitel: Berufsbildungsforschung (Art. 56)

Aufgehoben

Art. 63 Abs. 1 Bst. c, 2 Bst. c und 3 Bst. b Einleitung

¹ Der Beitragssatz beträgt in Prozenten der anrechenbaren Kosten:
c. für Technikerschulen 50 Prozent.

² Anrechenbar sind:

c. *Aufgehoben*

³ Die Besoldungen der Lehrkräfte werden voll angerechnet, wenn diese ganzjährig pro Woche mindestens folgende Anzahl Unterrichtslektionen erteilen:

b. an Technikerschulen: ...

Art. 65 Abs. 1 Bst. b

¹ Der Beitragssatz beträgt in Prozenten der anrechenbaren Kosten:

- b. für Aufwendungen im Berggebiet nach Viehwirtschaftskataster und im angrenzenden Zuchtgebiet 40 bis 65 Prozent;

Art. 68

Aufgehoben

12. Allgemeine Verordnung vom 16. Juni 1986¹⁹ zum Getreidegesetz

Ingress

gestützt auf die Artikel 16^{ter}, 43 und 68 Absatz 1 des Getreidegesetzes vom 20. März 1959²⁰

und Artikel 24 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes²¹,

Art. 40

Aufgehoben

Art. 71 Abs. 6

⁶ Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 1 und 2 der Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998²².

Art. 72 Abs. 1

¹ Die Zollansätze sind im Anhang 1, Teil 1a Einfuhrtarif des Generaltarifs²³ oder in Anhang 1 der Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998²⁴ festgelegt.

Art. 75 Abs. 2 und 5

² Wer Brotgetreide einführen will, braucht eine Generaleinfuhrbewilligung der Treuhandstelle der Schweizerischen Pflichtlagerhalter (TSG), die im Auftrag des Bundesamtes für Landwirtschaft handelt. Die Generaleinfuhrbewilligung ist unbefristet gültig. Das Verfahren richtet sich im übrigen nach den Artikeln 1 und 2 der Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998²⁵.

⁵ Im übrigen gelten die Artikel 1–9, 22 und 33 der Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998

¹⁹ SR 916.111.01

²⁰ SR 916.111.0

²¹ SR 910.1; AS 1998 3033

²² SR 916.01 AS 1998 3125

²³ SR 632.10, Anhang

²⁴ SR 916.01 AS 1998 3125

²⁵ SR 916.01 AS 1998 3125

Art. 75a

Aufgehoben

Art. 75b Abs. 1

¹ Die Zollkontingente sind im Anhang 2 Zollkontingente des Generaltarifs²⁶ oder in Anhang 4 der Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998²⁷ festgelegt.

Art. 75c und 78 Abs. 1 Bst. c und d

Aufgehoben

13. Pflanzenbehandlungsmittel-Verordnung vom 26. Januar 1994²⁸

Ingress

gestützt auf die Artikel 158 Absatz 2, 160 Absätze 1–5, 161 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes²⁹,

14. Düngerverordnung vom 26. Januar 1994³⁰

Ingress

gestützt auf die Artikel 160 Absätze 1–5, 161 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes³¹,

auf Artikel 29 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983³²

und auf die Artikel 9 und 27 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991³³,

Art. 19 Abs. 2

² Werden über einen Dünger unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen, so dass die Käufer über die Natur, die Zusammensetzung, den Gehalt oder die Verwendbarkeit eines Düngers getäuscht werden können, kann die Forschungsanstalt die gemachten Angaben nach Artikel 165 des Landwirtschaftsgesetzes berichtigen.

Art. 23 Abs. 3

³ Die Forschungsanstalt bezieht für ihre Amtshandlungen die in der Verordnung vom 17. Juni 1996³⁴ über die Gebühren der eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten festgelegten Gebühren.

²⁶ SR **632.10**, Anhang

²⁷ SR **916.01** AS **1998** 3125

²⁸ SR **916.161**

²⁹ SR **910.1**; AS **1998** 3033

³⁰ SR **916.171**

³¹ SR **910.1**; AS **1998** 3033

³² SR **814.01**

³³ SR **814.20**

³⁴ SR **426.19**

15. Verordnung vom 5. März 1962³⁵ über Pflanzenschutz

Ingress

gestützt auf die Artikel 149 Absatz 2, 152, 153 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes³⁶

und auf Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974³⁷ über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes,

Art. 10 Neue Schädlinge und Krankheiten

Bei neuauftretenden, besonders gefährlichen Schädlingen und Krankheiten kann das Bundesamt für Landwirtschaft vorsorgliche Massnahmen anordnen, bevor die Bekämpfung nach Artikel 153 des Landwirtschaftsgesetzes obligatorisch erklärt wird. Die Kantonalen Pflanzenschutzdienste sind zur Mitwirkung verpflichtet. Allgemein verpflichtende Anordnungen des Bundesamtes für Landwirtschaft bedürfen sobald als möglich einer Bestätigung durch den Bundesrat.

Art. 26 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 27 Abs. 3

³ Eine ausserordentliche Situation im Sinne von Artikel 155 des Landwirtschaftsgesetzes liegt insbesondere vor, wenn neue Schädlinge oder Pflanzenkrankheiten auftreten.

Art. 40 Abs. 2 und 41

Aufgehoben

16. Bundesratsbeschluss vom 5. März 1962³⁸ über die Bekämpfung des Kartoffelkrebses und des Kartoffelnematoden

Ingress

gestützt auf die Artikel 149 Absatz 2, 153 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes³⁹,

Art. 13

Aufgehoben

³⁵ SR 916.20

³⁶ SR 910.1; AS 1998 3033

³⁷ SR 611.010

³⁸ SR 916.21

³⁹ SR 910.1; AS 1998 3033

Art. 15 Vollzug

Das Bundesamt für Landwirtschaft vollzieht diesen Beschluss, soweit dieser nichts anderes vorschreibt.

17. Verordnung vom 28. April 1982⁴⁰ über die Bekämpfung der San-José-Schildlaus, des Feuerbrandes und der gemeingefährlichen Obstvirosen

Ingress

gestützt auf die Artikel 149 Absatz 2, 152, 153 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes⁴¹,

Art. 19 Abs. 3

³ Das Departement erlässt Richtlinien für die Festsetzung der Abfindungen, die nach Artikel 156 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes für Schäden im Innern des Landes ausgerichtet werden.

Art. 20 und 21

Aufgehoben

18. Futtermittel-Verordnung vom 26. Januar 1994⁴²

Ingress, erstes Alinea

gestützt auf die Artikel 160 Absätze 1–5, 161 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes⁴³,

...

Gliederungstitel vor Art. 28

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 28a Übergangsbestimmung

Antimikrobielle Leistungsförderer, die nach bisherigem Recht bewilligt worden sind, dürfen noch bis zum 30. Juni 1999 in Verkehr gebracht oder verwendet werden.

⁴⁰ SR 916.22

⁴¹ SR 910.1; AS 1998 3033

⁴² SR 916.307

⁴³ SR 910.1; AS 1998 3033

19. Verordnung vom 20. April 1988⁴⁴ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

Ingress, einfügen nach drittem Alinea

Artikel 146 des Landwirtschaftsgesetzes⁴⁵,

Art. 26a Abstammungs- und Zuchtbescheinigung

Alle Zuchttiere der Rinder-, Equiden-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart müssen bei der definitiven Einfuhr von einer Abstammungs- und Zuchtbescheinigung nach Artikel 20 der Tierzuchtverordnung vom 7. Dezember 1998⁴⁶ begleitet sein.

Art. 49a Abstammungs- und Zuchtbescheinigung

Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen von Zuchttieren der Rinder-, Equiden-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart müssen bei der Einfuhr von einer Abstammungs- und Zuchtbescheinigung nach Artikel 21 oder 22 der Tierzuchtverordnung vom 7. Dezember 1998⁴⁷ begleitet sein.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

7. Dezember 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Cotti

Der Bundeskanzler: Couchepin

10079

⁴⁴ SR 916.443.11

⁴⁵ SR 910.1; AS 1998 3033

⁴⁶ SR 916.310; AS 1999 95

⁴⁷ SR 916.310; AS 1999 95

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.